

Vorstellungen stark beeinflusst waren. Zum erstenmal erscheinen hier *causidici* als kaiserliche Beisitzer.¹⁾ Wir dürfen vermuten, daß sich in der Umgebung des Kaisers damals auch Petrus Crassus befunden hat, vielleicht ist er identisch mit dem *iudex Petrus*, der in einem kaiserlichen Placitum für Sarfa aus dem März 1084 begegnet.²⁾ Damit würde die enge Verbindung zwischen dem deutschen Hof und den römischen Juristen besonders deutlich. Sie ist auch in Zukunft nicht wieder abgerissen und wurde eine der Grundlagen, auf denen die staufische Reichsidee aufbauen konnte. Als Friedrich I. im Jahre 1158 auf dem Reichstag zu Roncaglia die kaiserlichen Rechte in Italien feststellte, pries der Erzbischof Hubert von Mailand mit den gleichen Worten aus den Institutionen die Erhabenheit der kaiserlichen Majestät, die einst der Verfasser der Privilegien an die Spitze seiner Darlegungen über das Kaiserrecht gestellt hatte.³⁾

Gewiß fehlt in den Privilegien und bei Petrus Crassus noch vieles von jenen Ideen, welche das Wesen des staufischen Imperialismus ausmachen. Sie kennen noch nicht den Begriff des Weltkaisers, der über alle Länder herrschen soll; sie sprechen noch nicht die kühne Sprache, wie sie uns aus den Manifesten Barbarossas und den Gedichten des Erzpoeten entgegenschlingt. Diese Ravennater Publizisten haben aber erkannt und das macht ihre Bedeutung für die mittelalterliche Staatstheorie aus —, welche Möglichkeiten sich für die Idee eines von der Kirche unabhängigen Kaisertums ergaben, wenn man die Vorstellungen des antiken Rechtes aufgriff und sie mit den traditionellen christlich-naturrechtlichen Lehren vom Wesen des Staates zu einer harmonischen Einheit verschmolz.

¹⁾ St. 2855, dazu Th. Hirschfeld, Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis 12. Jahrhundert, AUf. 4 (1912), 504.

²⁾ St. 2853; die Vermutung, daß der *iudex Petrus* mit Petrus Crassus identisch sei, ist zuerst von Sider, Forschungen 3, 461 Nachtrag zu § 478 ausgesprochen.

³⁾ Rahewin, Gesta Friderici lib. 4 c. 5, Schulausgabe hg. von Waiz-Simson S. 239; es handelt sich um die Stelle Inst. 1, 2, 6: Quod principi placuit, legis habet vigorem.